



kompetenzzentrum
revisionsrecht

NEWSLETTER

NR.16

März 2018

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG AUCH FÜR TREUHÄNDER – EINE SINNVOLLE ERGÄNZUNG

Verfasser: Rico A. Camponovo

Für die Revisionsstelle ist die Vollständigkeitserklärung ein fester Begriff. Soll der Treuhänder auch eine Vollständigkeitserklärung verlangen?

Die Vollständigkeitserklärung kann auch für den Treuhänder eine sinnvolle Sache sein. Sie verbessert die Qualität der Buchführung und kann im Nachhinein hilfreich sein, wenn Probleme auftauchen. Ein Muster wird im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ 2018 abgegeben.

Ausgangslage

Die Vollständigkeitserklärung wurde ursprünglich von den Revisoren erfunden und ist heute ein etabliertes Dokument im Dienste der Prüfung der Jahresrechnung. Für die Prüfung selber nützt die Vollständigkeitserklärung zwar nicht direkt, aber als Gedankenstütze für den Verwaltungsrat ist sie zweckdienlich. Könnte dieses Instrument auch dem Treuhänder nützlich sein? Vollständige Information von Seiten des Verwaltungsrats für die Führung der Buchhaltung und v.a. für die Erstellung des Abschlusses ist zweifellos genauso wichtig wie bei der Revision. Zudem zeigt sich, dass bei späteren Problemen mit dem Abschluss und Vorwürfen des Kunden eine Vollständigkeitserklärung nützlich sein könnte.

Gründe für eine Vollständigkeitserklärung

Der Revisionskunde ist von Gesetzes wegen verpflichtet, benötigte Auskünfte erteilen (Art. 730b Abs. 1 OR). Eine solche Auskunftspflicht existiert für den Treuhänder nicht. Sowohl der Treuhänder wie auch der Verwaltungsrat sind aber gewiss interessiert, nichts Wichtiges für Buchhaltung und Abschluss zu vergessen. Eine solche Gedankenstütze ist daher zweifellos sinnvoll und dient der Qualitätssicherung des Abschlusses.

Zudem hat sich in meiner prozessualen Tätigkeit schon mehrmals gezeigt, dass eine solche Vollständigkeitserklärung auch für die Haftungsabgrenzung des Treuhänders wichtig sein kann. Die Probleme tauchen u.U. erst nach Jahren auf, wenn sich herausstellt, dass die Jahresrechnung „falsch“ ist oder jedenfalls nicht „optimal“ gestaltet wurde. Meist geht es dann um steuerliche Probleme, oder die Gesellschaft wurde verkauft und der Käufer bemängelt den Abschluss oder ein Scheidungsverfahren oder Erbangelegenheiten führen zu Differenzen oder es entsteht Streit unter den Aktionären.

Der Auftraggeber beschuldigt dann den Treuhänder, er habe den Abschluss nicht richtig erstellt, oder er habe nicht die richtigen Fragen gestellt und hätte als professioneller Treuhänder alles wissen müssen. Es kann sein, dass der Auftraggeber eine Auskunft verheimlicht hat, aber auch nur, dass er z.B. etwas vergessen oder nicht richtig eingeschätzt hat.

Für den Treuhänder ist es dann meist schwierig nachzuweisen, dass er die richtigen Fragen gestellt und Hinweise erstattet hat oder dass die Vorwürfe aus anderen Gründen nicht zutreffen, weil z.B. die streitige Frage nicht zum Auftrag gehörte oder weil die Gestaltung des Abschlusses im Blick auf alle künftigen Eventualitäten nicht Bestandteil des Auftrages sei.

Inhalt der Vollständigkeitserklärung

Der Inhalt der Vollständigkeitserklärung müsste folgende Bereiche und Bestätigungen umfassen:

- Wiederholung Auftragsziel
- Verantwortung des Auftraggebers
- Unterzeichnung Jahresrechnung
- Gesetzes- und Statutenkonformität
- Vollständigkeit der Informationen sowie Aufzeichnungen und Buchungsbelege
- Protokolle von Generalversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrats
- Einhaltung vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Vorschriften (z. B. direkte Steuern, Mehrwertsteuern, Sozialversicherungen)
- Fortführung der Tätigkeit der Gesellschaft
- Bildung, Auflösung und Bestand stiller Reserven
- Zukunftspläne oder Absichten
- Alle Verbindlichkeiten sowie Eventualverbindlichkeiten erfasst bzw. offengelegt
- Offenlegung Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen
- Kein Fokus auf Aufdeckung von deliktischen Handlungen oder anderen Gesetzesverstößen
- Abgrenzung von andere Beratungsdienstleistungen
- weitere Erklärungen zu bedeutsamen Sachverhalten

Individuelle Anpassungen an die Bedürfnisse von spezifischen Mandaten sind sinnvoll.

Formales zur Vollständigkeitserklärung

Die Vollständigkeitserklärung ist nicht nur bei der Führung der ganzen Buchhaltung und/oder bei der Abschlusserstellung sinnvoll. Auch für andere Mandate wie z.B. Lohnbuchhaltung, Debitoren-, Kreditorenbuchhaltung, Steuerberatung betreffend direkte Steuern, Erstellen der Steuererklärung, Mehrwertsteuern, Sozialversicherungen, Nachfolgelösungen, Erbangelegenheiten etc. kann sie hilfreich sein.

Die Unterzeichnung sollte bei den jährlichen oder wiederkehrenden Mandaten mindestens jährlich erfolgen. Bei einzelnen Aufträgen müsste die Unterzeichnung vor Abschluss des Mandates verlangt werden.

Die Vollständigkeitserklärung kann ihren ganzen Sinn *va.* dann entfalten, wenn die Unterzeichnung nicht zur Routine wird. D.h. es ist sicherzustellen, dass der Kunde sie gelesen und verstanden hat. Ist der Auftraggeber bezüglich gewisser Auskünfte unsicher oder möchte er gewisse Informationen ausschliessen ist dies in der Vollständigkeitserklärung zu erwähnen. Wie gesagt besteht ja keine Informationspflicht des Kunden. Bei einer solchen Beschränkung der Informationen muss das Auftragsergebnis eventuell entsprechend eingeschränkt werden.

Schlussbemerkung

Es empfiehlt sich, dass auch die Treuhänder diese bei den Revisoren selbstverständliche Möglichkeit der Vollständigkeitserklärung einführen. Sie kann dabei im Sinne der professionellen Beratung helfen, die notwendige Qualität zu verbessern und kann die Parteien auch vor unnötigen Meinungsverschiedenheiten schützen.

NICHT VERGESSEN

Im 2018 werden solche und andere aktuelle Themen wieder im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ besprochen. Ein Muster wird dazu abgegeben und diskutiert. Melden Sie sich jetzt an (Anmeldedaten unten). Flyer und Inhaltsverzeichnis

finden Sie auf der Homepage: www.kompetenzzentrum-revisionsrecht.ch

Seminare in deutscher Sprache:

- 5. Juni 2018: ZÜRICH I (Au Premier)
- 12. Juni 2018: ST. GALLEN (Hotel Einstein)
- 14. Juni 2018: ZUG (Parkhotel)
- 19. Juni 2018: CHUR (Calvensaal)
- 21. Juni 2018: VISP (Raiffeisenbank)
- 26. Juni 2018: BERN (Hotel Schweizerhof)
- 28. Juni 2018: BIEL (Hotel Continental)
- 4. September 2018: ZÜRICH II (Au Premier)
- 6. September 2018: BASEL (Radisson Blu)
- 12. September 2018: LUZERN (Schweizerhof)
- 25. September 2018: ZÜRICH III (Au Premier)
- 4. Oktober 2018: WEINFELDEN (Thurgauerhof)

Seminare in französischer Sprache:

- 20. September 2018: LAUSANNE (Palace SPA)
- 27. September 2018: GENÈVE (Hotel Royal)
- 2. Oktober 2018: FRIBOURG (Hotel NH)

Seminare in italienischer Sprache:

- 14. September 2018: LUGANO (Hôtel de la Paix)
- 17. September 2018: LOCARNO (Belvedere)

PS: Auf der Webseite des Kompetenzzentrums Revisionsrecht finden Sie unter Aktuelles weitere wichtige Informationen und die früheren Newsletter.